

L 13

Pflegearmut in Bremen: Wie steuert der Senat gegen?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 16. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen erhalten nach Ansicht des Senats zahlreiche armutsbetroffene Pflegebedürftige in Bremen die ihnen zustehenden Hilfen nicht?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass gesetzliche Ansprüche in Bremen einheitlich umgesetzt werden und ein niedrighschwelliger Zugang möglich ist?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege zukünftig zu erhöhen?

Zu Frage 1:

Die Hilfe zur Pflege setzt einen Antrag voraus. Sie wird gewährt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die notwendigen pflegerischen Bedarfe nicht selbständig finanziert werden können. Es liegen keine Informationen dazu vor, in welchem Umfang mögliche Ansprüche nicht genutzt werden. Gerade ältere Menschen, die ambulante Leistungen bekommen, scheuen oftmals den Weg in die Sozialhilfe. Dazu kommt, dass sehr viele pflegebedürftige Menschen das Pflegegeld in Anspruch nehmen und damit die Pflege im familiären Kontext geleistet wird. In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege rechtlich ausgeschlossen.

In Bremen werden etwa 88% aller pflegebedürftigen Menschen mit Anspruch auf Leistungen durch die Pflegeversicherung ambulant versorgt. Davon erhalten knapp 70% die notwendige Pflege mit Hilfe von An- und Zugehörigen. Insbesondere zum Thema „Pflege“ gibt es in Bremen diverse Beratungs- und Unterstützungsstellen, die dafür sorgen, dass pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen über die entsprechenden Leistungsansprüche informiert werden. Hier sind insbesondere die Pflegestützpunkte, aber auch die Pflegeberatung der Pflegekassen im Land Bremen oder die 17 Dienstleistungszentren, zu nennen.

Zu Frage 2:

Die einheitliche Umsetzung gesetzlicher Leistungsansprüche der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird vor allem durch interne Vorgaben sichergestellt. Zusätzlich helfen regelmäßige Fortbildungen und fachlicher Austausch dabei, eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis zu erreichen.

Bürger:innen können Leistungen direkt beim Amt für Soziale Dienste oder beim Sozialamt Bremerhaven beantragen. Außerdem stehen Beratungsangebote wie die Pflegestützpunkte zur Verfügung. Mit diesen bestehen enge Kooperationen, sodass Anträge auch niedrighschwellig gestellt werden können.

Zu Frage 3:

Die Beratung stellt ein zentrales Element dar, um pflegebedürftige Menschen mit möglichem Anspruch auf Hilfe zur Pflege zu erreichen. Dazu gehören u. a. die Pflegestützpunkte und die Dienstleistungszentren. Seit Januar 2026 gibt es den Bremer Hausbesuch, bei dem ebenfalls individuell passende Unterstützungsangebote vorge schlagen werden können.

Seit 2023 wendet sich die Stadt Bremerhaven zudem mit dem Bremerhavener Hausbesuch „BerTA“ – Beratung für Teilhabe im Alter – an Senior*innen, informiert über Unterstützungsangebote und stellt Kontakt zu weiterführenden Hilfen her.